



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

1031 Wien, den 30. Juli 1987
 Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 75 56 56
 Teletex: 322 15 64 BMG
 DVR: 0000019
 Sachbearbeiter: Hausreither

GZ. 61.935/2-VI/13a/87

Klappe 4114 DW

An das
 Bundesministerium für
 Umwelt, Jugend und Familie

im Hause
 zu Zl. I-31.035/34-3/87

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Vermeidung von Abfällen (Abfallvermei-
 dungsgesetz);
 Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volksgesundheit) beeckt sich
 zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen
 wie folgt:

1. Zu § 1 und I. Abschnitt:

Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, daß § 1 in seinem Wortlaut über den "I. Abschnitt" hinausgeht. Während gem. § 1 das Bundesgesetz unter anderem auf "Gebinde" anzuwenden ist, erfaßt der I. Abschnitt nur "Gebinde für Getränke". Inwieweit diese unterschiedlichen Begriffsumfänge beabsichtigt waren, sei dahingestellt.

Zum Geltungsbereich des Bundesgesetzes bzw. zum Begriff des "Gewerbetreibenden" ist auf die Ausführungen zu § 9 zu verweisen.

- 2 -

2. Zu §§ 2 und 3

Durch § 2 des Entwurfes sind alle "nichtalkoholischen Getränke, auch als Sirup oder Konzentrat", erfaßt. Da der Ausdruck "Getränk" nicht genau determiniert ist, würden darunter auch flüssige Arzneimittel zu subsumieren sein, die zur Einnahme bestimmt sind. Die Abgabe von Arzneimitteln ausschließlich in Mehrweg-Glasflaschen mit dem vorgesehenen Fassungsvermögen kommt nicht in Betracht. Sofern es sich dabei um zulassungspflichtige Arzneispezialitäten handelt, entscheidet die Zulassungsbehörde über die Art der Verpackung. Hierbei stehen Kriterien der Arzneimittelsicherheit, der Dosierung, der Haltbarkeit, des Lichtschutzes etc. im Vordergrund. Durch diese Bestimmung würden z.B. Trinkampullen einem generellen Verbot unterworfen werden. Auch durch Bescheid gemäß § 3 des Entwurfes könnten etwa Trinkampullen nicht genehmigt werden.

Gegen diese Bestimmungen bestehen somit wegen Überschneidungen mit dem Arzneimittelrecht (AMG, Arzneibuch) schwerwiegende Bedenken.

3. Zu § 6

Hinsichtlich des Ausdruckes "... Batterien ... für Kraftfahrzeuge ..." wird festgestellt, daß man unter einer "Batterie" eine Vorrichtung, die ein bestimmtes Potential an elektrischer Energie in Form von chemischer Energie enthält und bei der durch einen irreversiblen chemischen Vorgang die chemische Energie in Form von elektrischer Energie frei wird (Entladung), versteht. Hingegen versteht man unter einem "Akkumulator" eine Vorrichtung zur Aufspeicherung (accumulare = anhäufen) von elektrischer Energie mittels eines reversiblen chemischen Vorganges. Bei der "Ladung" wird nämlich durch Zufuhr elektrischer Energie ein chemischer Vorgang erzwungen und so die zugeführte elektrische Energie in Form der chemischen Energie der entstehenden energiereicheren Reaktionsprodukte gespeichert. Bei der "Entladung" spielt sich der chemische Vorgang in um-

- 3 -

gekehrter Richtung ab, wobei die gespeicherte chemische Energie wieder in Form von elektrischer Energie frei wird. Der Unterschied zwischen den beiden beschriebenen Vorrichtungen liegt somit darin, daß die Batterie zum Unterschied vom Akkumulator nicht aufladbar ist, d.h. der Energiefluß kann nur in einer Richtung (Entladung) erfolgen.

Da Kraftfahrzeuge ausnahmslos mit einer Vorrichtung zu Ladung und Entladung, sohin mit einem Akkumulator ausgerüstet sind, wäre das Wort "Batterien" in der Überschrift zu § 6 und im Text dieses Paragraphen jeweils durch das Wort "Akkumulatoren" zu ersetzen. Auch die Erläuterungen zu § 6 wären entsprechend zu korrigieren.

4. Zu § 9

Eine Verpflichtung zur Übernahme, wie sie § 9 des Entwurfes vorsieht, ist nicht als Abfallvermeidung anzusehen. Es könnte daher überlegt werden, ob eine derartige Bestimmung allenfalls in das Sonderabfallgesetz aufgenommen werden sollte. Auf die im Rahmen des Allgemeinen Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit das Sonderabfallgesetz geändert wird, erstatte Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Sektion VI ist in diesem Zusammenhang zu verweisen.

Da die im § 9 Abs. 1 normierte Übernahmepflicht sich auch auf Arzneimittel bezieht, wären neben den Gewerbetreibenden (gemeint sich offensichtlich jene, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegen) auch Apotheker zu nennen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 11 der Gewerbeordnung 1973, BGBI.Nr. 50/1974, in der geltenden Fassung, finden die Bestimmungen des zit. Bundesgesetzes auf die Tätigkeiten der Apotheker keine Anwendung. Apotheker gelten sohin nicht als Gewerbetreibende bzw. sind die Apotheken keine Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung. Hieraus folgt, daß § 9 Abs. 1 des gegenständl.

- 4 -

Entwurfes für Apotheker nicht gilt und dadurch eine Übernahmeverpflichtung für Arzneimittelreste und -verpackungen seitens der Apotheker nicht besteht. Demgegenüber unterliegen aber der Drogist, der Arzneimittelgroßhändler und der Arzneimittelhersteller als Gewerbetreibende dieser Übernahmeverpflichtung im Rahmen ihrer jeweiligen gewerberechtlichen Befugnisse.

Es ist daher zweckmäßig, auch Apotheker bzw. die öffentlichen Apotheken sowie die (als Apotheker fungierenden) Ärzte und Tierärzte, die eine Hausapotheke führen, in die Übernahmepflicht gem. § 9 Abs. 1 einzubinden.

Allerdings müßte sichergestellt werden, daß der Gewerbetreibende bzw. Apotheker sowie hausapothekenführende Arzt oder Tierarzt nur verpflichtet ist, jene Produkte zurückzunehmen, die er tatsächlich im Vertriebsprogramm hat. Gemäß der vorliegenden Formulierung müßte etwa ein Farbenhändler auch Reste von Arzneimitteln zurücknehmen. Diesem wäre aber die Kenntnis der Art der schadlosen Beseitigung nicht zuzumuten.

5. Zu § 13 Abs. 1:

Auf die vorstehenden Ausführungen zu § 6 hinsichtlich "Batterien für Kraftfahrzeuge" wird hingewiesen.

6. Abschließend wird angeregt, den "IV. Abschnitt" einer Überarbeitung zu unterziehen:

Derzeit sind Verstöße gegen Bestimmungen des I. Abschnittes nicht strafbar. Gewerbetreibende müßten als Voraussetzung für die Strafbarkeit gegen mehrere Bestimmungen verstößen. Darüberhinaus erhebt sich die Frage der ausreichenden Determiniertheit der "Strafbestimmungen" des § 16.

- 5 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium
des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
F r i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rikasius

Zl.	32. GE/987
Datum:	06. AUG. 1987
Verteilt:	11. AUG. 1987 <i>Ferstatter</i>
30. Juli 1987	

Bundeskanzleramt
GZ 61.935/2-VI/13a/87

Dem
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
F r i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pilasnic